

in verschiedenen Bereichen vom Bundesrecht selbst vorgeschrieben; so gerade auch im vorliegenden Zusammenhang, beim Schutz der Persönlichkeit gemäss Art. 28d Abs. 2 ZGB. Die zugerische Praxis lässt das sogenannte Superprovisorium aber nicht nur in diesen vom Bundesrecht vorgeschriebenen Bereichen zu, sondern ganz allgemein. Inwieweit ordentliche oder ausserordentliche kantonale Rechtsmittel gegen einen solchen Entscheid gegeben sind, entscheidet einzig das kantonale Recht (Habscheid, a.a.O., S. 368 N.622). Nachdem – wie bereits erwähnt – in der zugerischen Zivilprozessordnung die sogenannte superprovisorische Verfügung überhaupt nicht geregelt ist, ist zwangsläufig auch kein Rechtsmittel dagegen vorgesehen. Ein solches drängt sich auch nicht auf. Verschiedene kantonale Prozessordnungen, die das Institut des Superprovisoriums ausdrücklich regeln, schliessen einen Weiterzug aus (vgl. Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3.A., Zürich 1997, § 110 N 73 f.; Leuch/Marbach/Kellerhals, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, 4.A., Bern 1995, Art. 308a N 1 d). Auf die Beschwerde gegen die Verweigerung eines superprovisorischen Verbots kann daher nicht eingetreten werden.

Die Argumentation der Beschwerdeführerin, wonach der Einzelrichter durch seinen Entscheid die Verwirklichung von Bundesrecht verhindere, geht in diesem Zusammenhang ohnehin fehl. Der Bundesgesetzgeber schreibt den Kantonen auch dort nicht vor, ein kantonales Rechtsmittel gegen den Erlass oder gegen die Verweigerung einer superprovisorischen Verfügung vorzusehen, wo er das Superprovisorium selber statuiert. Soweit die Beschwerdeführerin eine Rechtsverweigerung geltend macht, kann sie sich auch nicht etwa auf den Beschwerdegrund von § 208 Ziff. 2 ZPO stützen. Die Rechtsverweigerungsbeschwerde nach zugerischem Recht ist ihrer Natur nach nicht Kassationsbeschwerde, sondern hat ausschliesslich disziplinarische Funktion (ROG 1949/50 S. 66). Sie kann deshalb nicht als Ersatz für ein nicht existierendes prozessuales Rechtsmittel angerufen werden (vgl. BJM 1996 S. 326).

(Justizkommission, 14. August 1998, i.S. P./F.)

*§ 208 Ziff. 3, 4 und 12 ZPO; § 208 Ziff. 2 ZPO i.V.m. § 15 Abs. 2 Ziff. 2 GOG. – Anfechtungsobjekt gemäss § 208 Ziff. 12 ZPO ist nur ein Urteil des Friedensrichters im Erkenntnisverfahren, nicht jedoch im Sühneverfahren. Frage der Zulässigkeit der zivilprozessualen Beschwerde an die Justizkommission gemäss § 208 Ziff. 3 und 4 ZPO gegen die Durchführung der Vermittlungsverhandlung und die Ausstellung des Weisungsscheins.*

*Aus den Erwägungen:*

1. Die Beschwerde richtet sich einerseits gegen die Durchführung des Vermittlungsvorstandes und andererseits gegen die Ausstellung des Weisungsscheins.

a) Der Beschwerdeführer erblickt den Beschwerdegrund in § 208 Ziff. 12 ZPO. Danach ist die Beschwerde aber nur zulässig gegen Urteile der Friedensrichter wegen Verletzung materiellen Rechtes, offenbar unrichtiger Akten- und Beweiswürdigung und bei Verletzung bestimmter Prozessvorschriften. Anfechtungsobjekt kann mithin nur ein Urteil des Friedensrichters sein, d.h. ein Endentscheid des Friedensrichters im Erkenntnisverfahren. Im vorliegenden Fall ist die Friedensrichter-Stellvertreterin indes als Sühnebeamtin tätig geworden. Die Beschwerde kann sich deshalb zum vorneherein nicht auf § 208 Ziff. 12 ZPO stützen.

b) Es stellt sich daher die Frage, ob und gegebenenfalls in welchen Fällen eine Beschwerde auch im Vermittlungsverfahren zulässig ist.

aa) Wer eine ordentliche Zivilklage anheben will, hat beim zuständigen Friedensrichter regelmässig die Anordnung eines Vermittlungsvorstandes zu verlangen (§ 69 Abs. 1 ZPO). Er hat dabei den Gegenstand der Klage und die Person, gegen die sie sich richtet, namhaft zu machen. Das Vermittlungsverfahren endet mit dem Abschluss eines Vergleichs, der Ausstellung der Weisung oder mit der Abschreibung der Klage. Gegen den Endentscheid des Friedensrichters im Vermittlungsverfahren kann gemäss § 208 Ziff. 3 Beschwerde nur ergriffen werden, wenn sich der Friedensrichter darin für die Anordnung eines Vermittlungsvorstandes als unzuständig erklärt hat (Heinrich Baumgartner, Die Rechtsmittel des zugerischen Zivilprozessrechts, Diss. Zürich 1949, S. 79). Hingegen ist nach der Praxis der Justizkommission der positive Entscheid über die Zuständigkeit nicht gestützt auf diese Bestimmung anfechtbar (JZ 94 149). Die vorliegende Beschwerde kann sich mithin auch nicht auf § 208 Ziff. 3 stützen.

bb) Nach § 208 Ziff. 4 ZPO ist die Beschwerde sodann zulässig gegen prozessleitende Verfügungen der Friedensrichter, sofern es sich um Entscheidungen betreffend die Zulassung eines Vertreters, die Ablehnung einer Gerichtsperson, die Sicherstellung von Prozesskosten, die Bewilligung, Nichtbewilligung oder den Entzug der unentgeltlichen Prozessführung und den Erlass provisorischer Massnahmen handelt sowie wenn klare Prozessvorschriften verletzt worden sind. Da im vorliegenden Fall auch keine prozessleitende Verfügung des Friedensrichters als Anfechtungsobjekt in Frage steht, kann sich die Beschwerde offenkundig auch nicht auf den Beschwerdegrund der Verletzung klarer Prozessvorschriften, der hier als einziger in Betracht kommen könnte, stützen. Fragen könnte man sich einzig, ob gegen die Vorladung zur Friedensrichterverhandlung eine Beschwerde wegen Verletzung klarer Prozessvorschriften möglich gewesen wäre. Das würde allerdings voraussetzen, dass diese als "prozessleitende Verfügung" i.S. von § 208 Ziff. 4 ZPO qualifiziert werden könnte. Immerhin hat die Justizkommission die Vorladung zu einer rogatorischen Zeugeneinvernahme durch das Kantonsgerichtspräsidium bzw. die Ablehnung eines Gesuchs um deren Verschiebung als anfechtbare prozessleitende Verfügung qualifiziert (GVP 1991/92 S. 216). Die

Frage kann hier aber offen bleiben, da der Beschwerdeführer die Vorladung vom 3. bzw. 11. Juli 1997 innert Frist nicht angefochten hat.

c) Gegen die Durchführung der Vermittlungsverhandlung und die Ausstellung des Weisungsscheins ist mithin die zivilprozessuale Beschwerde an die Justizkommission nicht gegeben. Es kann daher auf die vorliegende Beschwerde unter diesem Gesichtspunkt nicht eingetreten werden.

2. a) Gemäss § 15 Abs. 2 Ziff. 2 GOG entscheidet die Justizkommission auch über Beschwerden gegen die Amtsführung gerichtlicher Behörden und Beamter, soweit diese der Aufsicht des Obergerichts unterstehen. Die zugerische Praxis erblickt darin die Grundlage für eine allgemeine Aufsichtsbeschwerde. Wenn die Zivilprozessordnung in § 208 Ziff. 2 eine Beschwerde wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege oder ungebührlicher Behandlung durch Richter oder gerichtliche Beamte vorsieht, handelt es sich dabei nicht um eine eigentliche zivilprozessuale Beschwerde, sondern um eine Disziplinarbeschwerde (ROG 1949/50 S. 66). Sie ist mithin ihrer Natur nach nicht Kassationsbeschwerde. Es werden hier lediglich Spezialfälle der eben erwähnten allgemeinen Aufsichtsbeschwerde, nämlich die im Zivilprozess am häufigsten vorkommenden Amtspflichtverletzungen, ausdrücklich erwähnt. Sie schliesst nicht aus, dass die Parteien auch wegen anderer Gründe als den in § 208 Ziff. 2 ZPO angeführten gegen die Amtsführung gerichtlicher Behörden und Beamten Beschwerde erheben, nur geschieht dies dann nicht mit Beschwerde nach § 208 ff. ZPO, sondern mit derjenigen gemäss § 15 Abs. 2 Ziff. 2 i.V.m. § 54 GOG (Heinrich Baumgartner, a.a.O., S. 88). Bei der Aufsichtsbeschwerde handelt es sich indessen nicht um ein Rechtsmittel, mit dem materielle Entscheidungen des Richters angefochten werden können. Gegenstand der Aufsichtsbeschwerde können nur Akte der Justizverwaltung bilden (vgl. Hauser/Hauser, Erläuterungen zum Gerichtsverfassungsgesetz des Kantons Zürich, Zürich 1978, S. 469). Zöge man den Anwendungsbereich der Aufsichtsbeschwerde weiter, verstiesse man gegen den Grundsatz, dass die unteren Gerichtsstellen von ihren vorgesetzten Behörden in der Rechtsprechung unabhängig sind und von diesen keine Rechtsbelehrungen anzunehmen haben (§ 50 Abs. 1 GOG; JKE Nr. 68/1985). Die Aufsichtsinstanz kann als solche nur nachprüfen, ob eine Verletzung der Amtspflicht vorliegt, die Überprüfung der Richtigkeit und der Formgültigkeit des betreffenden Entscheides ist ihr infolge der richterlichen Unabhängigkeit entzogen (Heinrich Baumgartner, a.a.O., S. 88). Die Aufsichtsbeschwerde hat nicht die Funktion eines Ersatzes für ein nicht existierendes prozessuales Rechtsmittel (BJM 1996, S. 326).

b) Soweit der Beschwerdeführer beantragt, den Weisungsschein des Friedensrichteramtes aufzuheben, steht ihm die Aufsichtsbeschwerde mithin zum vorneherein nicht zur Verfügung. Auf das entsprechende Begehren kann deshalb auch im Rahmen der Aufsichtsbeschwerde nicht eingetreten

werden. Ebenso wenig kann auf den Antrag eingetreten werden, den Friedensrichter zur Abschreibung des Verfahrens wegen Unzuständigkeit zu verhalten. Mit der Aufsichtsbeschwerde kann letztlich nur eine Amtspflichtverletzung der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht werden. Erhält die Aufsichtsbehörde aber Kenntnis von einer Amtspflichtverletzung, hat sie diese von Amtes wegen zu verfolgen und für entsprechende Abhilfe besorgt zu sein, wenn sich das als notwendig erweist.

(Justizkommission, 19. Dezember 1997, i.S. B./ Friedensrichteramt X.)

*§ 208 Ziff. 7 ZPO; Art. 727f OR. – Gegen eine Verfügung des Kantonsgerichtspräsidiums, mit der eine AG aufgelöst wird, die den verlangten Kostenvorschuss für die Bestellung der Revisionsstelle nicht bezahlt hat, kann der Aktionär im eigenen Namen nicht Beschwerde erheben.*

*Aus den Erwägungen:*

1. Der Beschwerdeführer hat die vorliegende Beschwerde in eigenem Namen eingereicht. Es stellt sich zunächst die Frage, ob er hierfür überhaupt legitimiert ist.

a) Der Beschwerdeführer bezeichnet sich selbst als Hauptaktionär der Y. AG. Diese Darstellung wird zwar durch das Rücktrittsschreiben der früheren Revisionsstelle der Y. AG, der Z. AG, gestützt, im übrigen aber durch nichts belegt. Der Frage der Aktionärs Eigenschaft braucht indes hier nicht nachgegangen zu werden, da, wie im folgenden zu zeigen ist, dem Aktionär gegen den richterlichen Auflösungsbeschluss kein Rechtsmittel zur Verfügung steht.

b) Beim Verfahren betreffend Einsetzung einer Revisionsstelle gemäss Art. 727f Abs. 2 OR handelt es sich um ein Verfahren der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, da einzig die Rechtssphäre der Gesellschaft betroffen ist und die beantragte Massnahme – richterliche Bestellung einer Revisionsstelle – der Rechtsverwirklichung auf dem Gebiet des Privatrechts dient (AGVE 1996, S. 29). Zur Ergreifung eines Rechtsmittels in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind – nebst den am Verfahren direkt Beteiligten – alle weiteren durch die Amtshandlung Betroffenen legitimiert, auch wenn sie im Verfahren, das zur angefochtenen Entscheidung geführt hat, nicht angehört worden sind und nicht angehört werden mussten, d.h. alle Personen, die durch die Amtshandlung in ihren subjektiven Rechten verletzt worden sind (vgl. Guldener, Grundzüge der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Schweiz, Zürich 1954, S. 80 f.).

In gleicher Weise sieht die Zivilprozessordnung in § 208 Ziff. 7 die Beschwerde vor gegen Verfügungen und Beschlüsse, durch die ein Dritter in seinen Rechten verletzt wird. Dies setzt aber voraus, dass der Entscheid